



# Gemeinde Taufkirchen

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Gained“



## **1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“**

Die Gemeinde Taufkirchen unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Relativ ebenes Grundstück bzw. solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück auf vorbelastetem Standort

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z). Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (vgl. RP 18 B V 7.2 Z).

Demnach entspricht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und RP 18 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 6.2.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten im Sinne einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 G).

Bei dem geplanten Standort handelt es sich um einen vorbelasteten Standort und das Landschaftsbild wird in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt. Der Standort auf einer ehemaligen Konversionsfläche (Kiesgrube) ist für eine Freiflächenphotovoltaikanlage gut geeignet.

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

## **2. Verfahrensablauf:**

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in der Sitzung vom 27.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“ beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“ in der Fassung vom 21.09.2022 hat in der Zeit vom 16.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023 stattgefunden.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“ wurde in der Fassung vom 28.06.2023 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in der Sitzung vom 27.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 21.02.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Ausfertigung erfolgte am 28.05.2024.

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Internet am 29.05.2024. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

### **3. Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange**

Ein Umweltbericht mit Begründung zur Grünordnung wurde erstellt und im Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“ eingearbeitet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach BauGB § 1 (6) Pkt. 7 (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Flora und Fauna, Landschafts, Kulturgüter/Sachgüter, biologische Vielfalt, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Das Planungsgebiet wurde von der Firma Galneder Bau GmbH zum Kiesabbau genutzt und rekultiviert.

An das Planungsgebiet des Bebauungsplanes grenzt im Süd-Westen eine Gemeindestraße an. Über diese Straße ist das Gebiet auch erschlossen. Im Nord-Osten befindet sich der Betrieb und die Landwirtschaft des Antragstellers.

Nach Norden und Osten geht das Planungsgebiet in die freie Kulturlandschaft über und wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Die Anlage wird nach Süden oder nach Osten/Westen ausgerichtet. Eine Blendwirkung ist auf Grund der Lage auszuschließen.

#### **Gastransportleitung**

Am südlichen Rand des Plangebiets verlaufen zwei Gastransportleitungen. Die Leitungen wurden mit der jeweiligen Schutzzone in den Flächennutzungsplan übernommen.

Das Vorkommen von Feldvögeln und Wiesenbrütern ist auszuschließen, da die Kiesgrube noch in Betrieb ist. Im Rahmen des Kiesabbaus wurde das gesamte Areal bereits artenschutzrechtlich betrachtet und erforderliche Ausgleichsflächen angelegt.

Die erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich auf dem Plangebiet. Bei der Fläche handelt es sich im Bestand um die verfüllte Kiesgrube. Als Entwicklungsziel wird ein Krautsaum festgelegt. Die kartierte Fläche mit Vorkommen von Zauneidechsen wird in die Ausgleichsfläche integriert.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung fassen sich wie folgt zusammen:

#### **Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Deswegen sind die Wasser- und Nährstoffkreisläufe des Bodens

und seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften besonders zu schützen. Die wesentlichsten bodenökologischen Funktionen sind die Bodenbildung, der Grundwasserschutz und die Abflussregulation.

Bestand:

Gemäß Bodenkarte ist im Planungsgebiet fast ausschließlich Braunerde aus Lösslehm über tiefem Kryolehm bis -kieslehm aus Altmoräne vorherrschend. Das Planungsgebiet besteht aus einem nach Süden geneigten Hang der von ca. 495 ü.NN auf 485 ü.NN um etwa 10 m fällt. Das Grundstück ist nicht versiegelt und wird im Moment wiederverfüllt. Altlasten sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt. In der näheren Umgebung befinden sich keine Bodendenkmäler.

Baubedingte Auswirkungen:

Der Boden wird während der Bauphase beeinträchtigt. So wird der Oberboden und Teile der unteren Bodenhorizonte im Bereich der Zaunfundamente, Trafostationen und Energiespeicheranlagen beansprucht und abgetragen, mit der Folge, dass dort die bodenökologischen Funktionen verändert werden oder verloren gehen. Durch Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial und der Errichtung der Haltekonstruktionen kommt es zu einer Bodenverdichtung bzw. zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung des Unterbodens durch das Rammen der Haltekonstruktionen. Da es sich im Wesentlichen um geringe Eingriffe handelt, sind baubedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Anlage einer extensiven Wiese zwischen den Reihen der Photovoltaikanlage und die Anlage von Grünstrukturen haben positive Auswirkungen auf den Boden und die bodenökologischen Funktionen, so dass anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Ergebnis

Auf Grund der geringen Eingriffe in die Bodenstruktur und die Verbesserung der Bodenstruktur durch die Anlage von Grünstrukturen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichsten Funktionen des Schutzguts sind die Grundwasserdargebotsfunktion und die Grundwasserneubildungsfunktion. Beim Schutzgut Wasser sind die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen, sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Bestand:

Die Grundwasserfließrichtung verläuft voraussichtlich nach Norden in Richtung Inn. Das Grundwasser liegt mehr als 10 m unter der Geländeoberkante. Das nächste Trinkwasserschutzgebiet, das Trinkwasserschutzgebiet Kraiburg a.Inn, befindet sich nordwestlich von Galned. Auf Grund der Entfernung besteht jedoch nicht die Gefahr einer Beeinflussung. In Form von Fließgewässern existieren im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebiets verläuft der Frauendorfer Bach. Hier ist jedoch nicht von einer Beeinflussung auszugehen, so dass das Schutzgut Oberflächengewässer nicht betroffen ist.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen, Baustraßen und Lagerplätze zu einer kurzfristigen Verdichtung des Bodens. Die Verdichtung vermindert das Rückhaltevolumen des belebten Bodens. Die gesamte Fläche wird durch Haltekonstruktionen, Zaunfundamente und Technikgebäude geringfügig versiegelt. Es kommt nur zu einer geringen

Reduktion und Einschränkung der Grundwasserneubildung, so dass die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen sind.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Auf der gesamten Fläche wird durch Haltekonstruktionen, Zaunfundamente und Technikgebäude nur geringfügig versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser kann nach wie vor versickert werden. Die Oberfläche wird als extensive Wiese ausgebildet, so dass die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gering sind.

Ergebnis:

Auf das Schutzgut Wasser sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund. Vor allem der Erhalt und Schutz der Lebensräume hat eine besondere Funktion für Tiere und Pflanzen. Daraus abgeleitet sind also vor allem die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

Bestand:

Das Plangebiet besteht aus einer verfüllten Kiesgrube. In einigen Teilbereich hat sich bereits Spontanvegetation gebildet, die jedoch im Zuge der Gesamtverfüllung beseitigt werden wird. Grundsätzlich handelt es sich um einen anthropogen geprägten Lebensraum mit intensiver Nutzung. Durch die Nutzung als Kiesgrube ist auf der Fläche keine Biotopfunktion vorhanden und die reale Vegetation weicht stark von der potentiell, natürlichen Vegetation ab. Nordwestlich des Plangebiets grenzt das Biotop 7840-0068-015, Laubmischwald auf Hochterrassenhängen, an. Weiter nördlich befindet sich eine bereits festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzfläche 174411, Extensive Bewirtschaftung des Hangbereichs.

Beide Flächen werden von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Die Fläche wurde im Sommer 2023 vom Umweltplanungsbüro Scholz in Bezug auf die Zauneidechse artenschutzrechtlich begutachtet. Im Rahmen der Übersichtsbegehungen wurde im Norden, angrenzend an bestehende Biotopflächen Zauneidechsen nachgewiesen. Die Fläche wurde von der Planung ausgespart und in die erforderliche Ausgleichsfläche integriert, so dass eine Beeinträchtigung der Zauneidechse ausgeschlossen werden kann. Für die Fläche wird ein separates Pflegekonzept festgesetzt. Als CEF Maßnahme wird vor Baubeginn im Bereich der kartierten Zauneidechsenvorkommen ein Amphibienzaun errichtet. Der Zaun wird nach Beendigung der Maßnahme wieder abgebaut.

Neben der Zauneidechse ist mit artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wie der Dorngrasmücke oder dem Gartenrotschwanz zur rechnen. Für die genannten Vogelarten bestehen in der nahen Umgebung differenzierte und geeignet Lebensräume. Des Weiteren kommen vielfältige Lebensräume wie ein Krautsaum oder eine mesophile Hecke hinzu, so dass eine Beeinträchtigung der genannten Vogelarten ausgeschlossen ist.

Baubedingte Auswirkungen:

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv genutzten Fläche mit einem eingeschränkt ökologischen Wert. Durch die geplante Wiese unter den Modulen kommt es baubedingt zu keinem Verlust an Vegetationsflächen, so dass für das Schutzgut Flora allenfalls nur geringe baubedingte Auswirkungen zu erwarten sind. Auf die vorhandene Fauna sind baubedingt keine Auswirkungen zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Auf lange Sicht hin wird sich unter den Modultische die Wiese weiter etablieren. Auch die geplante Eingrünung und die Ausgleichsflächen schaffen weitere Biotopstrukturen, so dass sich dadurch die Artenvielfalt erhöht. Deswegen kommt es für das Schutzgut Flora und Fauna anlage- und betriebsbedingt ebenfalls nur zu einer geringen Beeinträchtigung.

Ergebnis:

Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind für das Schutzgut Flora und Fauna Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### Schutzgut Klima und Luft

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten, sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion zu berücksichtigen.

Bestand:

Die Hauptwindrichtung im Untersuchungsgebiet ist Südwest bis West. Es befinden sich wenige Gehölzgruppen auf dem Gelände. Dies werden im Zuge der Verfüllung der Kiesgrube beseitigt, so dass die Funktion der Luftreinhaltung nicht erfüllt ist. Die Fläche liegt in keinem wichtigen Belüftungskorridor. Die ehemalige Kiesabbaufäche dient im Moment der Kaltluftproduktion.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingt kann es in der Luft zeitweise zu einer Anreicherung mit Staub und Verkehrsabgasen kommen. Insgesamt sind baubedingt jedoch geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Module kann es zu einer Reduktion der Windgeschwindigkeit kommen. Bei Realisierung der Planung wird jedoch klimaneutraler Strom produziert, so dass anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten sind.

Ergebnis:

Im Ergebnis sind bau-, anlage- und betriebsbedingt Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

### Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden der ansässigen Bevölkerung zu nennen. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind als Schutzziele insbesondere das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und um die Sicherung der Wohnumfeldqualität.

Bestand:

Die nächsten Anwohner befinden sich in einer Entfernung ca. 250 m östlich der geplanten Anlage. Auf Grund des Höhensprungs besteht keine Sichtbeziehung. Der angrenzende Feldweg wird als Fußweg für Spaziergänger genutzt. Die ehemalige Kiesgrube hat keine Erholungsfunktion.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase entstehen Lärm und Abgase. Auf Grund der Entfernung sind die Anwohner durch die geplante Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Auch der bestehende Feldweg kann weiter ohne Einschränkungen als Fußweg genutzt werden. Aus diesen Gründen ist baubedingt mit einer geringen Belastung für die Bevölkerung zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Neuanlage der Photovoltaikanlage wird die vorhandene Fußwegverbindung nicht beeinträchtigt. Es kommen neuen Landschaftselemente in Form von Gehölzpflanzungen

und Ansaaten hinzu, so dass anlage- und betriebsbedingt mit geringen Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen ist.

Ergebnis:

Insgesamt ist die Intensität der hier aufgezeigten Belastungen gering, so dass für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine negativen Konsequenzen zu erwarten sind. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen daher als gering einzustufen.

### Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume.

Bestand:

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Unterbayerisches Hügellands und der Isar-Inn-Schotterplatten (D65) in der Untereinheit D53 Alzplatte. Die Alzplatte ist größtenteils mit Löss überdeckt. Im Norden fällt die Alzplatte mit einer markanten Geländestufe zur Niederterrasse des Inns ab. Die Alzplatte besteht aus einer bis zu 40 Meter hohen Schotterdecke, die von einer mehrere Meter starken Löss- und Lösslehmdecke überzogen ist.

Die unmittelbare Umgebung wird durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase werden sich im Plangebiet Veränderungen vollziehen. Die Abbaufläche geht verloren, da an dieser Stelle eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht. Das geneigte Gelände wird nach allen Seiten eingegrünt. Auf Grund der Hanglage bleibt die Anlage jedoch größtenteils sichtbar, so dass baubedingt mit mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit der Zeit wird die Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Grünstreifen und Ausgleichsflächen zusätzlich eingegrünt. Auch durch die Anlage einer extensiven Wiese im Bereich zwischen den Modulen entstehen differenzierte Lebensräume. Die Anlage wird mittelfristig noch weiter in das Landschaftsbild integriert, so dass anlage- und betriebsbedingt Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

Ergebnis:

Das Plangebiet wird so gut wie möglich in die Landschaft integriert. Somit sind die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet Landschaft als mittel und die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft als mittel einzustufen.

### Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Bestand:

Es sind keine Bodendenkmäler in der näheren Umgebung vorhanden.

Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### **4. Planungsalternativen**

Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten entstehen. Diese Fläche eignet sich deswegen sehr gut für eine Freiflächenphotovoltaikanlage, so dass auf eine Alternativenprüfung verzichtet wurde.

#### **5. Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 16.05.2023 bis 19.06.2023 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Durch den Bund Naturschutz Kreisgruppe Mühldorf wurde ein Gutachten zur Überprüfung des Vorkommens von geschützten Arten wie der Zauneidechse gefordert. Dieses Gutachten wurde erstellt und kann mit den weiteren Unterlagen eingesehen werden.

Seitens der Bayernets GmbH wurde auf die beiden Gastransportleitungen und deren Schutzstreifen hingewiesen. Der Leitungsverlauf und die vorgegebenen Auflagen wurden in der Planung sowie im parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen. Seitens Regierung von Oberbayern wurde auf die Abstimmung der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen. Dies wurde auch umgesetzt.

Die Firma Leonet hat darauf hingewiesen, dass in der Nähe eine Glasfaserleitung verläuft. Dieser Hinweis wurde im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die Regierung von Oberbayern hat auf die notwendige Abstimmung der Belange Natur und Landschaft und der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie auf die vorhandenen Biotope und Energieversorgungsleitungen hingewiesen. Mit den jeweiligen Fachbehörden bzw. Betreiber wurden diese Hinweise abgestimmt.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a.Inn hat darauf hingewiesen, dass teils nur graphische Grenzen vorhanden sind und eine amtliche Vermessung vorgeschlagen. Dieser Hinweis wurde an den Antragsteller weitergegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat auf Starkregenereignisse und deren Auswirkungen auf das Gelände, auf Vermeidung von unnötigen Verdichtungen des Bodens und durch die Ständerkonstruktion auf möglichen Zinkeintrag in den Boden hingewiesen. Diese Hinweise wurden im Bebauungsplan mit aufgenommen.

Das Landratsamt Mühldorf a.Inn weist darauf hin, dass die Ausgleichsflächen nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans stehen und eine dingliche Sicherung notwendig ist. Dies wurde an den Antragsteller zur Vorlage einer dinglichen Sicherung weitergegeben.

Seitens des Landratsamtes Mühldorf a.Inn wurde auf die Abstimmung mit der Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege hingewiesen. Die Abstimmung erfolgte durch das Planungsbüro.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) in der Zeit vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“ berücksichtigt.

Durch Bayernwerk wurde auf ein Fernmeldekabel und dessen Schutzzone der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich des Bauvorhabens hingewiesen. Für die Kabellage ist eine Kabelortung notwendig. Dies wurde im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Das Landratsamt Mühldorf a.Inn, Fachbereich Naturschutz hat den Zielbiototyp definiert und eine verbindlichere Umschreibung gefordert. Dies wurde im Bebauungsplan entsprechend umgesetzt.

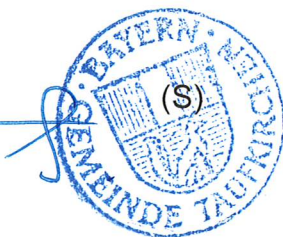
Die Regierung von Oberbayern hat erneut auf die notwendige Abstimmung der Belange Natur und Landschaft hingewiesen. Mit den jeweiligen Fachbehörden wurden diese Hinweise abgestimmt.

## **5. Ergebnis der Abwägung**

Nach Einbeziehung und Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zu den Umweltbelangen lagen keine Sachverhalte vor, die der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Photovoltaik Galned“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik entgegengestanden wären.

Gemeinde Taufkirchen  
Taufkirchen, 28.05.2024

  
Alfons Mittermaier  
1. Bürgermeister



Erstellt:

  
Markus Schmidinger  
Leiter Bauabteilung